



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2019/20

17.06.2020

35. Stück

Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2020/21

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
16.06.2020**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2020/21



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Das Rektorat hat gemäß § 4 C-HAV nach Anhörung der Vorsitzenden des Hochschulkollegiums, des Hochschulrats und der Hochschulvertretung das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2020/21 abgeändert.

Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“¹ führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment (Modul A) und einem Online-Face-to-Face Assessment (Modul C). Der sonst übliche elektronische Zulassungstest (Modul B) entfällt Covid-19 bedingt. Das im Aufnahmeverfahren eingesetzte, einheitliche Modul A wird von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ wechselseitig anerkannt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2020/21 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.
- (2) Vom Aufnahmeverfahren sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe beantragen.
 2. Studierende, die bei Freiwerden eines im Reihungsverfahren vergebenen Studienplatzes auf diesen nachrücken und am 1. Mai 2020 bereits zu einem

¹ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz-Seckau (KPH Graz), Pädagogische Hochschule Burgenland (PH Burgenland), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

Bachelorstudium Lehramt Primarstufe an einer im „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ vertretenen Institution zugelassen sind.

3. Studierende, die bei Freiwerden eines im Reihungsverfahren vergebenen Studienplatzes auf diesen nachrücken und an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zu einem Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen waren, wenn sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte eines Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert haben. Dies gilt nicht für Studierende gem. Z 2.
- (3) Die Anzahl der StudienanfängerInnen sowie die Zulassungskriterien werden gemäß § 50 Abs. 6 HG durch Verordnung des Rektorats festgelegt.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe setzt die Eignung für dieses Lehramtsstudium voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen Aufnahmeverfahren festgestellt.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie auf dem Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment und der Einzahlung des Kostenbeitrags (Modul A). Als zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens wird ein Online-Face-to-Face Assessment (Modul C) durchgeführt.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Das Aufnahmeverfahren wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.
- (7) Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens wird für den „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ zentral von der Universität Graz bereitgestellt und betreut.
- (8) Die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ist nur für die Zulassung zum Studium im Studienjahr 2020/21 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle StudienwerberInnen ein persönliches Benutzerkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzerkontos muss von den StudienwerberInnen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens wird zu zwei Terminen angeboten. Die Frist für die Registrierung für den ersten Termin beginnt am 2. März 2020 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr. Die Frist für die Registrierung für den zweiten Termin beginnt am 1. Juli 2020 um 09:00 Uhr und endet am 5. Juli 2020. Diese Fristen sind Fallfristen, welche nicht erstreckt oder nachgesehen werden.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro StudienwerberIn ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist ausschließlich im persönlichen Benutzerkonto bis zum Abrufen der Absolvierungsbestätigung (Modul A) möglich.

§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den StudienwerberInnen eigenständig und vollständig innerhalb der Frist, welche für den ersten Termin am 2. März 2020 um 09:00 Uhr beginnt und am 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr endet und für den zweiten Termin am 1. Juli 2020 um 09:00 Uhr beginnt und am 5. Juli 2020 endet, unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des Online-Self-Assessments sind nur dem Studienwerber / der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Modul A: Auswahl von Prüfungsort, Studienort und Studium sowie Einzahlung des Kostenbeitrags

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des Online-Self-Assessments bei Teilnahme am ersten Termin bis 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr und bei Teilnahme am zweiten Termin bis 5. Juli 2020 noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
 - a) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
 - b) Die Einzahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 6.
- (2) Eine Änderung der Auswahl von Studium und Studienort ist während der Registrierungsfrist, im Zuge der Bestätigung der Studienwahl und bei der Antragstellung auf Zulassung zum Studium möglich.
- (3) Nach Auswahl von Studienort sowie Studium und nach Einzahlung des Kostenbeitrags erhalten die StudienwerberInnen eine Registrierungsbestätigung.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2020/21 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrags beträgt 50,- EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung am Anmeldeportal bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist für den ersten Termin beginnt am 2. März 2020, 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2020, 12:00 Uhr, für den zweiten Termin beginnt sie am 1. Juli 2020, 09:00 Uhr und endet am 5. Juli 2020. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den StudienwerberInnen nicht zuordenbar sein, ist eine Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren oder bei Nichterscheinen zum Online-Face-to-Face Assessment besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

§ 7 Bestätigung der Studienwahl

- (1) Die Absolvierungsbestätigung über die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens (Modul A) muss von den StudienwerberInnen bei Teilnahme am ersten Termin innerhalb der Zeit von 8. bis 17. Juni 2020 und bei Teilnahme am zweiten Termin von 6. Juli um 09:00 Uhr bis 8. Juli 2020 über ihr persönliches Benutzerkonto abgerufen werden.
- (2) Danach müssen die StudienwerberInnen die Bestätigung der Studienwahl im persönlichen Benutzerkonto vornehmen und die Informationen über die weiteren Schritte im Zulassungsverfahren zur Kenntnis nehmen.
- (3) Mit der Bestätigung der Studienwahl ist der erste Teil des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Primarstufe abgeschlossen und gilt als positiv absolviert. Die Antragstellung auf Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Steiermark oder an einer der anderen Institutionen im Entwicklungsverbund Süd-Ost innerhalb der geltenden Zulassungsfristen liegt in der Verantwortung der StudienwerberInnen.
- (4) Nach der Bestätigung der Studienwahl werden die StudienwerberInnen zum Online-Face-to-Face Assessment an der Pädagogischen Hochschule Steiermark eingeladen.

§ 8 Modul C: Online-Face-to-Face Assessment

- (1) Als zweite Stufe im Aufnahmeverfahren ist das Online-Face-to-Face Assessment zu absolvieren. Es wird online an zwei Terminen abgehalten. Der erste Termin ist vom 8. bis 10. Juli 2020 und der zweite Termin ist am 14. Juli 2020. Bei Bedarf und mit beiderseitigem Einverständnis kann das Face-to-Face Assessment auch am 13. Juli 2020 in Präsenz durchgeführt werden.
- (2) Das Online-Face-to-Face Assessment besteht im ersten Teil aus einem persönlichen Assessment, in welchem auf weitere für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und Ressourcen eingegangen wird. Sowohl kommunikative als auch soziale und emotionale Ressourcen sind Teil dieses etwa 15 Minuten dauernden Einzelgesprächs, das als Webex Konferenz stattfindet.
- (3) Die StudienwerberInnen haben bei Bedarf im zweiten Teil des Face-to-Face Assessments die erforderliche physiologische Stimm- und Sprechleistung nachzuweisen. Diese Überprüfung findet am 15. Juli 2020 in Präsenz statt.
- (4) Ihre musikalisch-rhythmische und körperlich-motorische Eignung müssen die StudienwerberInnen durch Selbsteinschätzung bestätigen. Dazu wird ihnen der Auftrag erteilt, sich mit den musikalisch-rhythmischen und körperlich-motorischen Anforderungen für das Lehramt Primarstufe auseinanderzusetzen. Sie haben eine Bestätigung darüber abzugeben, dass sie diese Anforderungen erfüllen.
- (5) Das Ergebnis des Online-Face-to-Face Assessments wird von der Pädagogischen Hochschule Steiermark bekannt gegeben.
- (6) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe im Studienjahr 2020/21 nicht möglich. Eine

neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 9 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von StudienwerberInnen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und ersetzt die am 26. Februar 2020 im 16. Stück des Mitteilungsblatts veröffentlichte Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe.

Für das Rektorat:

e.h. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elgrid Messner